

II-14550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/62-A/94

1010 Wien, den 18. JULI 1994

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

6618/AB

1994-07-22

zu 678613

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Petrovic,
Freundinnen und Freunde an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Abkommen über Anwerbung von
ausländischen Arbeitskräften

Einleitend möchte ich bemerken, daß das "Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich" am 3. Juni 1965 unterzeichnet wurde, das Büro der Anwerbekommission aber bereits 1967 geschlossen und die Agenden der Kommission von der Außenhandelsstelle der Wirtschaftskammer in Madrid weitergeführt wurden.

Frage 1:

"Wann erfolgte die letzte Amtshandlung im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Spanien?"

Antwort:

Wie eingangs erwähnt, wurde die durch das Abkommen eingesetzte Kommission zuletzt im Jahre 1967 tätig.

Frage 2:

"Wieviele Arbeitskräfte wurden im Rahmen dieses Abkommens mit Österreich vermittelt?"

Antwort:

Bis zur Schließung des Büros der Kommission wurden rund 300 Personen, danach noch etwa 400, insgesamt also circa 700 spanische Gastarbeiter angeworben.

Frage 3:

"Warum wurde dieses Abkommen nicht gleichzeitig mit der Änderung der Ausländerschäftigungs- und Einwanderungspolitik Österreichs aufgekündigt?"

Antwort:

Ein bilaterales Abkommen wie das gegenständliche bringt eine prinzipielle Absicht zum Ausdruck, nämlich im Falle eines Arbeitskräftebedarfes, der durch das innerstaatliche Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, Arbeitskräfte aus dem Vertragsstaat anwerben zu wollen. Es erschien mir nicht sinnvoll, eine derartige Absichtserklärung zurückzunehmen, wenn der Arbeitsmarkt gesättigt ist, aber nicht abgesehen werden kann, ob bzw. wann die konjunkturelle Lage die Anwerbung von Fremdarbeitern wieder erforderlich machen werde.

Durch die Auflösung des Kommissionsbüros und die Übernahme der Anwerbung durch die Außenhandelsstelle der Wirtschaftskammer wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß von seiten der österreichischen Unternehmerschaft keine gesteigerte Nachfrage nach spanischen Gastarbeitern bestand, was nicht zuletzt mit der verhältnismäßig langen Anwerbedauer in Zusammenhang gestanden sein dürfte.

Frage 4:

"Gibt es noch weitere Abkommen dieser Art zwischen Österreich und anderen Staaten?"

- Wenn ja, mit welchen Staaten?
- Mit welchen Laufzeiten?

- 3 -

- Ist ebenfalls, und wenn ja, wann, mit einer Aufkündigung dieser Abkommen zu rechnen?"

Antwort:

Es bestanden noch Abkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom November 1965 und mit der Türkischen Republik von Mai 1964 sowie eine Anwerbevereinbarung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit Tunesien aus dem Jahr 1970. Letzteres steht seit geraumer Zeit nicht in Anwendung.

Das Abkommen mit Jugoslawien wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Da eine Anerkennung des Völkerrechtssubjekts "Bundesrepublik Jugoslawien" durch Österreich nicht erfolgte, wurde das Abkommen nach einer Übergangszeit, in der es pragmatisch in Geltung blieb, im März 1994 in formlosem Einvernehmen beendet.

Das Abkommen mit der Türkei sieht eine stillschweigende Verlängerung um jeweils ein Kalenderjahr vor, sofern es nicht spätestens ein Monat vor Jahresablauf gekündigt wird. Dieses Abkommen wurde auf Wunsch des Vertragspartners nicht formell gekündigt, kommt aber seit Jahresbeginn 1994 einvernehmlich und bis auf weiteres nicht mehr zur Anwendung.

Der Bundesminister:

